



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSVV 18/20-Ö
der Verbandsversammlung am	15.12.20	Aktenzeichen	00.500

Zu Tagesordnungspunkt: 5)
Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung
- beschließend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- | |
|---|
| <p>1) Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung entsprechend der <u>Anlage 1</u> zur Sitzungsvorlage.</p> <p>2) Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung entsprechend der <u>Anlage 2</u> zur Sitzungsvorlage.</p> |
|---|

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung

Gremiensitzungen als Videokonferenz

Durch die Corona-Pandemie wurde deutlich, dass auch öffentliche Gremien die Voraussetzungen schaffen sollten innerhalb digitaler Sitzungen Beschlüsse zu fassen, um im Krisenfall handlungsfähig zu bleiben.

Die gesetzliche Grundlage, um Sitzungen ohne die Anwesenheit der Gremienmitglieder durchzuführen, wurde durch den Landtag im Zusammenhang mit dem ersten Lockdown in der Corona-Pandemie geschaffen. § 37a Gemeindeordnung regelt die Voraussetzungen unter denen eine Sitzung als Videokonferenz durchgeführt werden kann und welche Beschlüsse in diesen Sitzungen gefasst werden dürfen. Diese Regelung gilt für alle Kommunen, über § 32a Landkreisordnung analog für die Landkreise und über den Verweis in § 35 Absatz 10 Landesplanungsgesetz auch für die Regionalverbände.

Einschränkungen

Diese gesetzliche Grundlage ist zum bedauern vieler allerdings sehr starr, mit wenig Spielraum formuliert und setzt hohe Hürden an die Durchführung einer digitalen Sitzung. So regelt § 37a Absatz 1 Satz 2, dass in digitalen Sitzungen, ohne Anwesenheit der Gremienmitglieder über Gegenstände (Beschlüsse) einfacher Art beschlossen werden kann. Dies war zuvor aber auch im organisatorisch unkomplizierten Umlaufverfahren möglich und stellt daher faktisch keine Erleichterung dar. Im Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz wird eingeschränkt, dass für andere Beschlüsse nur dann eine digitale Sitzung durchgeführt werden kann, wenn die Sitzung



andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden könnte. Dies kann so interpretiert werden, dass solange räumlich die Abstände gewahrt werden können und eine Sitzung theoretisch möglich wäre, dass solange jeder sonstige Beschluss zwingend in einer Präsenzsitzung ergehen muss. Diese gesetzliche Regelung macht Beschlüsse innerhalb einer digitalen Sitzung rechtlich angreifbar. Wahlen sind von der Regelung gänzlich ausgenommen, sie können nur in Präsenzsitzungen durchgeführt werden.

Zusätzlich stellt der Gesetzgeber Anforderungen an die Technik und die Form der öffentlichen, digitalen Sitzung.

Weiteres Vorgehen

Der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee schafft die formalen Voraussetzungen, um künftig Sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen. Hierzu muss entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO die Hauptsatzung ergänzt werden.

Die Hauptsatzung des Regionalverbands regelt die Zuständigkeiten der Organe des Verbands. Inhaltliche Regelungen zur Sitzungsführung werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Daher wird der Paragraph zur Regelung digitaler Sitzungen im Regionalverband ebenfalls in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Die Formulierung der Regelung in den Verwaltungsvorschriften des Regionalverbands orientiert sich an der Vorlage des Landkreistages und verweist auf die Voraussetzungen, die sich aus der Gemeindeordnung ergeben. Durch diese Formulierung ist gewährleistet, dass durch künftige Änderungen des § 37a GemO die Verwaltungsvorschriften nicht angepasst werden müssen und mögliche Erleichterungen automatisch auch für den Regionalverband gelten.

Die derzeitige Regelung führt aus Sicht der Verbandsverwaltung noch nicht zur Durchführung hinreichend befriedigender Gremiensitzungen in Form von Videokonferenzen. Es ist deshalb zu hoffen, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Anpassung der Hauptsatzung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee baldmöglichst entwickelt werden.

Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Waldshut-Tiengen

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 15. Dezember 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee in der Fassung vom 14. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird zu § 8 Inkrafttreten

§ 7 (neu) erhält folgende Fassung:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Absatz 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 15. Dezember 2020

Dr. Martin Kistler
Verbandsvorsitzender

Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Waldshut-Tiengen

1. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse

Aufgrund der §§ 35 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 2000, 581) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 15. Dezember 2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vom 30. November 2016 beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse in der Fassung vom 30. November 2016 wird wie folgt ergänzt:

§ 13a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

- (2) Absatz 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 2

Diese Änderung tritt am 19. Dezember 2020 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 15. Dezember 2020

Dr. Martin Kistler
Verbandsvorsitzender